

2. Können für die Zweigniederlassung einer Anstalt oder einer Aktiengesellschaft, die eine andere Firma führt, als diese, Rechte in das Grundbuch eingetragen werden?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 1. November 1905 in der Grundbuchsache von Aibling Bd. V Bl. 537. Beschw.-Rep. V. 287/05.

- I. Amtsgericht Aibling.
- II. Landgericht Traunstein.

#### Gründe:

„Die Königlich Bayerische Bank ist eine Staatsanstalt mit kaufmännischer Geschäftsführung. Sie hat ihren Sitz in Nürnberg. Ihre Geschäfte werden unter Leitung eines Bankdirektors durch die Hauptbank und Filialbanken besorgt. Sie hat u. a. eine Zweigniederlassung in Rosenheim, die unter der Firma „Königliche Filialbank Rosenheim“ im Handelsregister eingetragen ist. Auf dem Grundstücke Aibling Bd. V Bl. 537 (Haus Nr. 174) steht für den Privatmann Sebastian B. eine Hypothek von 21000  $\mathcal{M}$  nebst 2100  $\mathcal{M}$  Nebenleistungen eingetragen. Diese Hypothek hat B. der Königlichen Filialbank Rosenheim in Höhe von 13000  $\mathcal{M}$  und 1300  $\mathcal{M}$  Nebenleistungen zur Sicherung aller Ansprüche, die ihr aus dem ihm bis zum Betrage von 10000  $\mathcal{M}$  eröffneten Kredite oder der Königlichen Bank auf Grund seines Verkehrs mit einer ihrer Zweigniederlassungen aus irgend welchem Rechtsgrunde bereits erwachsen sind und noch erwachsen werden, verpfändet und die Eintragung der Verpfändung in das Grundbuch beantragt. Das Grundbuchamt hat als Pfandgläubigerin „die Königlich Bayerische Bank in Nürnberg, Filiale Rosenheim“ eingetragen und dies damit begründet, daß die Filialbank nicht als Gläubigerin eingetragen werden könne, weil ihr selbstständige Persönlichkeit nicht zukomme. Die Bankdirektion in Nürnberg beantragte, die „Königliche Filialbank Rosenheim“ als Pfandgläubigerin im Wege der Berichtigung des Grundbuchs einzutragen. Das Grundbuchamt lehnte den Antrag ab. Die beim Landgericht eingelegte Beschwerde hatte keinen Erfolg. Das bayerische Oberste Landesgericht möchte die bei ihm eingelegte weitere Beschwerde zurückweisen, sieht sich darin aber durch zwei Beschlüsse des Oberlandesgerichts in Dresden behindert und hat daher die weitere Beschwerde dem Reichsgericht vorgelegt.

Die weitere Beschwerde ist begründet.

Das Oberlandesgericht in Dresden führt in den beiden Beschlüssen vom 7. April 1903 (abgedruckt in Rechtspr. d. O.L.G. Bd. 9 S. 351) und vom 27. September 1904 aus, die Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft sei keine selbstständige juristische Person, sondern bilde gleich der Hauptniederlassung selbst einen Bestandteil des von der

Gesellschaft betriebenen Geschäfts; ihre Firma sei daher die Firma der Aktiengesellschaft selbst, und wenn sie von der Firma der Hauptniederlassung abweiche, so führe die Gesellschaft zwei verschiedene Firmen, von denen die eine ebenso rechtmäßig und zulässig sei, wie die andere. Das bayerische Oberste Landesgericht geht davon aus, daß für einen Einzelkaufmann Rechte in das Grundbuch nur unter seinem bürgerlichen Namen, nicht unter seiner Firma einzutragen seien, und daß dies auch für den Fall gelte, daß der Einzelkaufmann mehrere Niederlassungen mit verschiedenen Firmen hat, und meint, daß dasselbe gelten müsse, wenn es sich um die Eintragung für die Firma der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft oder einer staatlichen Anstalt handelt; denn auch deren Vermögen sei ein ebenso einheitliches wie das des Einzelkaufmanns; Rechtsgeschäfte zwischen den verschiedenen Niederlassungen seien bei ihnen ebensowenig möglich, wie beim Einzelkaufmann, und auch bei ihnen sei das Grundbuch nicht zu einer auf den Umfang einer Procura oder sonstigen Vollmacht bezüglichen Eintragung bestimmt.

Der Ansicht der Vorinstanzen und des bayerischen Obersten Landesgerichts konnte nicht beigetreten werden. Bei einer Aktiengesellschaft, einer juristischen Person und einem gewerblichen Unternehmen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes hat die Firma eine wesentlich andere Bedeutung als beim Einzelkaufmann; denn bei ihnen ist die Firma nicht nur der Name, unter dem sie gewerbliche Geschäfte betreiben, sondern sie ist ihr alleiniger Name. Es kann also bei ihnen gar nicht die Frage aufstauen, auf welchen Namen Rechte für sie ins Grundbuch einzutragen sind. Zweifel können nur entstehen, wenn sie Zweigniederlassungen unter Firmen gegründet haben, die von denen der Hauptniederlassung abweichen, und von der Hauptniederlassung oder von einer Zweigniederlassung die Eintragung auf ihre, die besondere Firma der Zweigniederlassung beantragt wird. Indes muß der Gedanke, daß solchenfalls die Aktiengesellschaft oder die staatliche Anstalt unter einer von ihrem bürgerlichen Namen abweichenden Firma am Orte der Zweigniederlassung gewerbliche Geschäfte treibe, von der Hand gewiesen werden. Solche Gesellschaften und Anstalten haben keinen bürgerlichen Namen; sie führen einen Namen nur vermittels ihrer Firma (Entsch. des R. O.'s in Zivilf. Bd. 1 S. 26. 28 Bd. 3 S. 68).

Errichten sie eine Zweigniederlassung mit abweichender Firma, so bildet diese Firma wiederum für den Geschäftskreis der Zweigniederlassung ihren einzigen Namen. Erwirbt also die Zweigniederlassung eine Hypothek unter ihrer Firma, so macht sie, da sie keine selbstständige Rechtspersönlichkeit hat, den Erwerb für die Aktiengesellschaft oder die staatliche Anstalt unter deren für ihre durch die Zweigniederlassung betriebenen Geschäfte allein maßgebendem Namen. Daraus ergibt sich, daß die Eintragung in das Grundbuch auf die Firma der Zweigniederlassung lauten muß, wenn der Erwerbstitel auf sie ausgestellt ist. So allein wird der Gläubiger im Sinne des § 1115 B.G.B. richtig bezeichnet. Mit diesen Ausführungen steht das in der Jurist. Wochenschr. 1904 S. 297 Nr. 27 mitgeteilte Urteil des Reichsgerichts nicht im Widerspruche, in dem im wesentlichen nur ausgeführt wird, daß eine von einer Filiale unter ihrer Firma erworbene Hypothek nicht ihr als einer besonderen Person, sondern der Aktiengesellschaft zusteht.

Demgemäß waren die beiden Vorentscheidungen aufzuheben und war das Grundbuchamt anzuweisen, die königliche Filialbank Rosenheim als Pfandgläubigerin einzutragen.“